

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Goiny (CDU)**

vom 01. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juni 2021)

zum Thema:

**Beauftragung von Rechtsanwaltskanzleien durch die Justizverwaltung**

und **Antwort** vom 21. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2021)

Herrn Abgeordneten Christian Goiny (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27 817

vom 1. Juni 2021

über Beauftragung von Rechtsanwaltskanzleien durch die Justizverwaltung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie oft haben die eigenständigen Dienststellen der Berliner Justiz durch externe Rechtsanwaltskanzleien, rechtliche Beratungen, Gutachten oder Stellungnahmen seit 2016 in Anspruch genommen?

Zu 1: Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass Beauftragungen von Rechtsanwaltskanzleien zur Vertretung in Prozesssachen sowie Dozententätigkeiten im Rahmen der Ausbildung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht von der Fragestellung umfasst sind. Seit dem Jahr 2016 wurden in 39 Fällen Rechtsanwaltskanzleien für rechtliche Beratungen, Gutachten oder Stellungnahmen in Anspruch genommen.

2. Was war der Grund/Auftrag der jeweiligen Beauftragung der Kanzleien?

3. Warum konnten innerhalb der Berliner Justiz diese jeweiligen juristischen Fragestellungen nicht intern geprüft und beantwortet werden?

Zu 2. und 3.: In einem Fall handelte es sich um die Fertigung des Normenkontrollantrages betreffend die Vorschriften zur Haltung von Schweinen nach der Tierschutz-Nutztierverordnung (TierschNutzTV).

In einem weiteren Fall wurde die Erstellung eines Kurzgutachtens über bauplanungs- und immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang eines etwaigen Weiterbetriebes des Flughafens Tegel in Auftrag gegeben.

Weitere Expertisen externer Rechtsanwaltskanzleien wurden im Zusammenhang mit schwierigen Personaleinzelangelegenheiten (z. B. Kündigungsverfahren, Disziplinarverfahren), Vergabe- und Konzessionsverfahren benötigt.

Es handelte sich durchgehend um juristische Fragestellungen, die ein komplexes und spezifisches Fachwissen in besonderen Rechtsgebieten (z. B. Vergaberecht, Beamtenrecht, Arbeitsrecht) erforderten. Ein derartig spezifisches Fachwissen, welches lediglich für be-

deutsame und in der Besonderheit des Falles begründete Konstellationen in Anspruch genommen wird, ist in den Justizvollzugsanstalten und der zuständigen Abteilung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung nicht vorhanden.

4. Welche Rechtsanwaltskanzleien wurden jeweils beauftragt?

Zu 4.: Beauftragt wurden die Rechtsanwaltskanzlei SIMON und Partner Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer, die Rechtsanwaltskanzlei GEULEN & KLINGER Rechtsanwälte, die Beiten Burkhard Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, die Rechtsanwaltskanzlei Göhmann, die Rechtsanwaltskanzlei Jakobi, Frau Rechtsanwältin Anett Hein, die Rechtsanwälte Ribet Buse, Schmid-Drachmann, Hildebrand sowie die Rechtsanwälte Kapellmann und Partner mbH.

5. Welche Kosten sind dabei entstanden und wurden ggfs. die Ausschreibungsvorschriften des Landes Berlin berücksichtigt?

Zu 5.: Für den Zeitraum August 2018 bis Juni 2021 (Stand: 9. Juni 2021) sind durch die Beauftragung von Rechtsanwaltskanzleien Kosten in Höhe von 231.668,19 Euro entstanden. Die Ausschreibungsvorschriften des Landes Berlin sind beachtet worden.

6. Müssen die Dienststellen die Fach- und Dienstaufsicht informieren bzw. vorab um Zustimmung bitten?

Zu 6.: Nein.

7. Unter welchen Haushaltstitel fallen diese Beauftragungen und welcher Betrag wird dafür im neuen Doppelhaushalt 2022/2023 veranschlagt?

Zu 7.: Die Ausgaben für die Beauftragungen wurden aus den Titeln 54010 (Dienstleistungen), 52610 (Gutachten), 54002 (Personalentwicklung), 54079 (Verschiedene Ausgaben) und aus SIWANA-Projektmitteln geleistet.

Eine Beschlussfassung des Senats über den Entwurf des Haushaltsplans für den Doppelhaushalt 2022/23 ist noch nicht erfolgt. Eine Veranschlagung von Ausgaben ist insofern bislang nicht gegeben.

8. Welche eigenen Maßnahmen haben die Dienststellen vor der Beauftragung ergriffen, um diese zusätzlichen Kosten zu minimieren?

Zu 8.: Die dezentrale Fach- und Ressourcenverantwortung liegt bei den jeweiligen Dienststellen. Dabei wurde die Sach- und Rechtslage vorgeprüft, um den Beratungsumfang einzugrenzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) wurden berücksichtigt.

Berlin, den 21. Juni 2021

In Vertretung

Dr. Brückner  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung